-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	31.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.03.2001

3. Instanz

Datum	07.11.2001

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 22. MÃ¤rz 2001, soweit es angefochten ist, aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die KlÃ¤gerin Anspruch auf Versorgung nach dem Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung fÃ¼r Opfer von Gewalttaten (OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG)) hat.

Der Ehemann der KlÃ¤gerin wurde am 1. Juli 1995 erstochen. Er war mit einem palÃ¤stinensischen Landsmann in Streit geraten. Im Verlauf dieser zunÃ¤chst verbal und dann auch kÃ¶rperlich gefÃ¼hrten Auseinandersetzung zog der TÃ¤ter ein Klappmesser aus der Tasche, Ã¶ffnete die Klinge und richtete sie auf seinen Gegner. Dieser ging dennoch auf den TÃ¤ter los, der ihm dann mehrere Messerstiche versetzte, von denen einer das Herz traf. Daran starb das Opfer in

Anwesenheit der inzwischen erschienenen KlÃ¤gerin. Der TÃ¤ter wurde wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Der Beklagte lehnte es ab, der KlÃ¤gerin Versorgung zu gewÃ¤hren, und zwar sowohl Hinterbliebenenversorgung als auch Versorgung als â durch Schock â selbst GeschÃ¤digte (insoweit: Bescheid vom 28. November 1997; Widerspruchsbescheid vom 27. MÃ¤rz 1998). Klage und Berufung haben keinen Erfolg gehabt (Urteile des Sozialgerichts Reutlingen vom 31. MÃ¤rz 2000 und des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) vom 22. MÃ¤rz 2001). Das LSG hat ausgefÃ¼hrt: Ebenso wie der Anspruch auf Witwenrente scheitere der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Versorgung wegen des behaupteten Schockschadens daran, daÃ dem Opfer selbst eine EntschÃ¤digung nach dem OEG wegen grober Unbilligkeit zu versagen gewesen wÃ¤re, weil es leichtfertig die von dem Messer ausgehende Gefahr verkannt und die Auseinandersetzung fortgesetzt habe. Diesen Versagungsgrund mÃ¼sse die KlÃ¤gerin sich billigerweise zurechnen lassen.

Mit der â insoweit vom LSG zugelassenen â Revision verfolgt die KlÃ¤gerin nur ihre AnsprÃ¼che wegen Schockschadens weiter.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 22. MÃ¤rz 2001 sowie das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 31. MÃ¤rz 2000 und den Bescheid des Beklagten vom 28. November 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. MÃ¤rz 1998 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, BeschÃ¤digtenversorgung nach dem OEG zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

Die Revision ist iS der Aufhebung und ZurÃ¼ckverweisung (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) begrÃ¼ndet. Entgegen der Rechtsauffassung des LSG wird der aus Â§ 1 Abs 1 OEG folgende Anspruch eines durch Schock geschÃ¤digten (SekundÃ¤r-)Opfers nicht dadurch ausgeschlossen, daÃ das durch die TÃ¤tlichkeit verletzte PrimÃ¤ropfer den Angriff durch eigenes Verhalten mit herbeigefÃ¼hrt hat. Der Senat kann jedoch nicht abschlieÃend entscheiden, ob die KlÃ¤gerin Anspruch auf EntschÃ¤digung hat, weil das LSG nicht alle dafÃ¼r notwendigen Tatsachen festgestellt hat.

Nach Â§ 1 Abs 1 OEG erhÃ¤lt Versorgung, wer im Geltungsbereich des Gesetzes in Folge eines vorsÃ¤tzlichen rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat. Das LSG hat festgestellt, daÃ der TÃ¤ter den Ehemann der KlÃ¤gerin vorsÃ¤tzlich rechtswidrig tÃ¤tlich angegriffen und getÃ¶tet hat. Dieser gegen einen anderen gerichtete tÃ¤tliche Angriff kann bei der KlÃ¤gerin als Dritter einen Schockschaden verursacht

haben, dessen Folgen nach Â§ 1 Abs 1 OEG zu entschÃ¤digen wÃ¤ren (BSGE 49, 98, 100 = SozR 3800 Â§ 1 Nr 1; Urteil des Senats vom 8. August 2001 â B 9 VG 1/00 R â zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Ob die KlÃ¤gerin danach Anspruch auf Versorgung hat, kann der Senat schon deswegen nicht entscheiden, weil das LSG keinerlei Feststellungen dazu getroffen hat, ob und in welcher AusprÃ¤gung bei der KlÃ¤gerin Ã¼berhaupt ein Schockschaden iS einer erheblichen BeeintrÃ¤chtigung der psychischen Gesundheit vorliegt. Die Entscheidung des LSG stellt sich nicht deswegen im Ergebnis als richtig dar (Â§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG), weil ein Anspruch der KlÃ¤gerin jedenfalls nach Â§ 2 Abs 1 Satz 1 OEG ausgeschlossen wÃ¤re. Ein Versagungsgrund liegt nÃ¤mlich nicht vor.

Nach Â§ 2 Abs 1 OEG sind Leistungen zu versagen, wenn der GeschÃ¤digte die SchÃ¤digung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchsstellers liegenden GrÃ¼nden unbillig wÃ¤re, EntschÃ¤digung zu gewÃ¤hren. Die 1. Alternative der Vorschrift (Mitverursachung) stellt einen Sonderfall der in der 2. Alternative geregelten Unbilligkeit dar, sie regelt abschlieÃend die FÃ¤lle unmittelbarer Tatbeteiligung des GeschÃ¤digten (BSGE 66, 115, 117 = SozR 3800 Â§ 2 Nr 7; BSGE 77, 18, 20 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 3; BSGE 84, 54, 60 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 15). GeschÃ¤digt ist hier die KlÃ¤gerin selbst. Sie macht eine SchÃ¤digung geltend, die ihre Ursache im Miterleben des Todes ihres Ehemannes hat. Es handelt sich um eine eigenstÃ¤ndige, unmittelbar in der Person der SchockgeschÃ¤digten entstandene SchÃ¤digung (BSGE 49, 98, 103 = SozR 3800 Â§ 1 Nr 1). Diese Sichtweise stimmt mit der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch nach Â§ 823 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) wegen SchockschÃ¤den Ã¼berein (vgl RGZ 133, 270, 272; BGHZ 56, 163, 169). Wegen Mitverursachung wÃ¤ren der KlÃ¤gerin Leistungen danach nur zu versagen, wenn sie zu dem Tatgeschehen (Angriff auf ihren getÃ¶teten Ehemann) beigetragen hÃ¤tte.

Mitverursacht ist ein Angriff nach der auch im OpferentschÃ¤digungsrecht anzuwendenden Lehre von der wesentlichen Bedingung, wenn der GeschÃ¤digte einen Beitrag zur Tat geleistet hat, der nach Umfang und Bedeutung dem des rechtswidrig handelnden Angreifers ungefÃ¤hr vergleichbar ist (BSGE 49, 104, 105 = SozR 3800 Â§ 2 Nr 1; BSGE 66, 115, 118 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 7; BSGE 78, 270, 272 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 4; BSGE 83, 62, 65 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 9). Den Feststellungen des LSG, an die das Revisionsgericht nach Â§ 163 SGG gebunden ist, kann nicht entnommen werden, daÃ die KlÃ¤gerin in irgendeiner Art und Weise aktiv in das dem tÃ¶dlichen Messerstich unmittelbar vorangegangene Geschehen verwickelt war. Ein Unterlassen wÃ¤re nach Â§ 13 Strafgesetzbuch nur dann erheblich, wenn sie MÃ¶glichkeit zum Handeln gehabt hÃ¤tte (vgl Stree in SchÃ¶nke/SchrÃ¶der, Strafgesetzbuch, 25. Aufl 1997, vor Â§Â§ 13 ff, RdNr 141 ff und BGH NStZ 2000, 206). Es gibt keinen Anhaltspunkt, daÃ die KlÃ¤gerin es in der Hand gehabt hÃ¤tte, das Leben ihres Ehemannes durch Eingreifen in die Auseinandersetzung zu retten. Eine Mitverursachung durch die KlÃ¤gerin iS des Â§ 2 Abs 1 Satz 1 1. Alternative OEG scheidet damit aus.

Nach Â§ 2 Abs 1 Satz 1 2. Alternative OEG sind Leistungen zu versagen, wenn es unbillig wÃ¤re, EntschÃ¤digung zu gewÃ¤hren. "Unbilligkeit" ist als unbestimmter

Rechtsbegriff so zu konturieren, daÃ die darauf beruhende Gegennorm den LeistungsausschluÃ gegenÃ¼ber dem Rechtsanspruch aus Â§ 1 OEG rechtfertigt (BSGE 49, 104, 107 = SozR 3800 Â§ 2 Nr 1; BSGE 83, 62, 65 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 9). Der Senat hat bereits entschieden, daÃ nur solche GrÃ¼nde zur Unbilligkeit fÃ¼hren, die dem in der 1. Alternative des Â§ 2 Abs 1 OEG genannten Fall der Mitverursachung an Bedeutung annÃ¤hernd gleichkommen (BSGE 66, 115, 117 = SozR 3800 Â§ 2 Nr 7; BSGE 83, 62, 65 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 9). Der MaÃstab hierfÃ¼r ergibt sich aus dem gesetzlichen Zweck der GewaltopferentschÃ¤digung, aus verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen, aus Prinzipien der Gesamtrechtsordnung und aus viktimologischen Erkenntnissen. Bisher hat der Senat die folgenden vier Fallgruppen gebildet (Ãbersicht bei BSGE 83, 62, 66 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 9): (1) eine im Vorfeld der Tat liegende rechtsfeindliche BetÃ¤tigung, mit der sich das spÃ¤tere Opfer auÃerhalb der staatlichen Rechtsgemeinschaft stellt (BSGE 72, 136, 137 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 2), (2) die sozialwidrige, mit speziellen Gefahren verbundene ZugehÃ¶rigkeit zum Kreis der Alkohol- oder Drogenkonsumenten, wenn die Tat aus diesem Milieu entstanden ist (BSGE 49, 106, 110 = SozR 3800 Â§ 2 Nr 1), (3) das bewuÃte oder leichtfertige Eingehen einer Gefahr, der sich das Opfer ohne weiteres hÃ¤tte entziehen kÃ¶nnen (BSGE 57, 168, 169 = SozR 3800 Â§ 2 Nr 5; BSGE 83, 62, 67 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 9), es sei denn, fÃ¼r dieses Verhalten lÃ¤ge ein rechtfertigender Grund vor (BSGE 52, 281, 288 = SozR 3800 Â§ 2 Nr 3) und (4) eine durch die Versorgung entstehende BegÃ¼nstigung des TÃ¤ters (BSGE 59, 40, 45 = SozR 3800 Â§ 1 Nr 5). Von diesen Fallgruppen liegt hier keine vor.

Das LSG fÃ¼gt ihnen aber eine weitere hinzu. Es meint, schockgeschÃ¤digten SekundÃ¤ropfern seien Leistungen zu versagen, wenn sie nur als nahe AngehÃ¶rige eines selbst nach Â§ 2 Abs 1 OEG von Leistungen ausgeschlossenen (PrimÃ¤r-)Opfers EntschÃ¤digung beanspruchen kÃ¶nnten. Unausgesprochen nimmt das Berufungsgericht damit an, die Nahbeziehung zwischen den GeschÃ¤digten komme dem in der 1. Alternative des Â§ 2 Abs 1 OEG genannten Versagungsfall (Mitverursachung) an Bedeutung annÃ¤hernd gleich, so daÃ es unbillig wÃ¤re, SekundÃ¤ropfern den Versagungsgrund in der Person des nahen AngehÃ¶rigen (hier des getÃ¶teten Ehemannes) nicht zuzurechnen. Damit folgt das LSG der zivilgerichtlichen Rechtsprechung, wonach sich der SchockgeschÃ¤digte in den FÃ¤llen, in denen der Schock durch die Verletzung eines AngehÃ¶rigen hervorgerufen wurde, ein Mitverschulden seines AngehÃ¶rigen an der Verletzung entgegenhalten lassen muÃ (BGHZ 56, 163, 170; KG VersR 1999, 504, 507, im Ergebnis auch RGZ 157, 11, 13; zustimmend Palandt-Heinrichs, 60. Aufl, Â§ 254 RdNr 68; dagegen aber Deubner, JuS 1971, 625). Das ergebe sich aus entsprechender Anwendung des Â§ 254 BGB, der als spezielle AusprÃ¤gung des Â§ 242 BGB anzusehen sei. Der Grund fÃ¼r die Zurechnung wird darin gesehen, daÃ ein Schockschaden erst aufgrund der persÃ¶nlichen Beziehung zwischen dem SchockgeschÃ¤digten und dem zunÃ¤chst Verletzten entstehe, die ihren Ursprung in der SphÃ¤re des Anspruchsstellers habe (Dunz, Anm zu BGH Lindenmaier-MÃ¶ring Â§ 823 (Aa) BGB Nr 27; kritisch Selb, JZ 1972, 125).

Dieses Argument lÃ¤Ãt sich aber auf das OpferentschÃ¤digungsrecht nicht Ã¼bertragen, denn es grÃ¼ndet auf der hier nicht anwendbaren

AdÃ¤quanztheorie. Das Zivilrecht grenzt den â□□ unÃ¼berschaubaren â□□ Kreis mÃ¶glicher Schockschadensopfer dadurch ein, daÃ□ es eine personale Nahbeziehung zwischen PrimÃ¤r- und SekundÃ¤ropfer fordert. In allen anderen FÃ¤llen, in denen GeschÃ¤digter und SchockgeschÃ¤digter nicht persÃ¶nlich verbunden sind, soll eine GesundheitsschÃ¤digung des SchockgeschÃ¤digten nicht voraussehbar und dem SchÃ¤diger die SchÃ¤digung deshalb auch nicht zurechenbar sein. Das OEG betrachtet die Ursachenbeziehung â□□ anders als das zivilrechtliche Schadensersatzrecht â□□ nicht ex ante, generell und abstrakt (AdÃ¤quanztheorie), sondern ex post, speziell und konkret (Lehre von der wesentlichen Bedingung). Der Staat hat danach die Folgen der gesundheitlichen SchÃ¤digung (eines SchockgeschÃ¤digten) nicht deshalb auszugleichen, weil allgemein damit zu rechnen ist, daÃ□ solch ein Schaden bei nahen AngehÃ¶rigen (und nur bei diesen) eintritt. Versorgung wird geleistet, weil sich im Einzelfall der tÃ¤tliche Angriff auf das Opfer als wesentliche Bedingung auch fÃ¼r die Verletzung der (psychischen) Gesundheit des SchockgeschÃ¤digten erweist (vgl dazu BSGE 77, 1, 2 ff = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 4). Dieser braucht sich eine Mitverursachung durch das ihm persÃ¶nlich eng verbundene Opfer nicht zurechnen zu lassen, weil die EntschÃ¤digungspflicht des Staates nach der KausalitÃ¤tslehre der wesentlichen Bedingung unabhÃ¤ngig von einer solchen Nahbeziehung ist.

Der Senat lÃ¤Ã□t deshalb weiterhin offen (vgl zuletzt Urteil vom 8. August 2001 â□□ B 9 VG 1/00 R â□□ zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen), ob das Versorgungsrecht allgemein und das Recht der OpferentschÃ¤digung im Besonderen den unÃ¼berschaubar groÃ□en Kreis mÃ¶glicher Schockschadensopfer durch die Forderung nach einer "unmittelbaren" SchÃ¤digung bereits tatbestandsmÃ¤Ã□ig begrenzt und dadurch von vornherein all diejenigen von EntschÃ¤digungsansprÃ¼chen ausschlieÃ□t, die â□□ anders als die KlÃ¤gerin â□□ mit dem PrimÃ¤ropfer nicht verwandtschaftlich oder sonst eng verbunden sind. Ein AusschluÃ□ dieser, nur "mittelbar" GeschÃ¤digten aus dem Kreis der entschÃ¤digungsberechtigten Gewaltopfer wÃ¤re jedenfalls kein Grund, dem "unmittelbar" geschÃ¤digten SekundÃ¤ropfer Leistungen wegen Unbilligkeit zu versagen.

Das LSG wird im wiedererÃ¶ffneten Berufungsverfahren zunÃ¤chst festzustellen haben, ob die KlÃ¤gerin psychisch erkrankt ist. Sollte das â□□ etwa in Form einer posttraumatischen BelastungsstÃ¶rung â□□ der Fall sein, wird weiter zu prÃ¼fen sein, ob diese Krankheit wahrscheinliche Folge der Zeugenschaft vom Tod des Ehemannes ist. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl BSGE 77, 1, 2 ff = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 4) wird sich dieser (wahrscheinliche) Ursachenzusammenhang nur dann feststellen lassen, wenn die KlÃ¤gerin an einer psychischen Krankheit leidet, die nach allgemeinem medizinischen Erfahrungswissen im AnschluÃ□ an den von der KlÃ¤gerin erlebten Vorgang (oder ein vergleichbar schweres psychisches Trauma) gehÃ¤uft auftritt.

Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024